

**2 Ta 212/11**  
11 Ca 1725/06  
(Arbeitsgericht Nürnberg)



## **Landesarbeitsgericht Nürnberg**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

**T... S...**

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt K... S...

**g e g e n**

**Firma B... R... & Partner GbR**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
vertreten durch M... W...

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte R... & Partner

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 2, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **S t e i n d l** , ohne mündliche Verhandlung am 20. Januar 2012

**für Recht erkannt:**

1. Die sofortige Beschwerde der Klagepartei gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 14.11.2011, Az.: 11 Ca 1725/06, wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

**A.**

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Beklagte aufgrund des Teil-Vergleichs vom 15.11.2006 (Bl. 270 d. A.) noch verpflichtet ist, dem Kläger zu gestatten, gegen Kostenerstattung Kopien der Unterlagen, in der er Einsicht genommen hatte, zu fertigen.

Im umfangreichen Hauptsacheverfahren streiten bzw. stritten die Parteien um die Zahlung einer Ergebnisbeteiligung für 2000 sowie um Auskunftserteilung. Der Kläger war bei der Beklagten vom 01.06.1998 bis Ende 2000 als angestellter Wirtschaftsprüfer beschäftigt und danach noch freiberuflich für die Beklagte tätig.

Die Parteien schlossen in der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2006 vor dem Arbeitsgericht folgenden Teil-Vergleich:

"Die beklagte Partei verpflichtet sich, dem Kläger Einsicht in den Jahresabschluss 2000 der R... & Partner PMC GbR sowie in die Abrechnungen der streitgegenständlichen Projekte zu geben."

Streitgegenständlich waren zu diesem Zeitpunkt die Projekte

- B... Wasserbetriebe,
- Kommunalunternehmen K...,
- Stadtwerke H...,
- M... Stift GmbH,
- Stadtentwässerung Ha...,
- Stadtwerke Has...,
- N... Messe GmbH,
- Kläranlage M... GmbH,
- Klinikum N...,
- SWO O...,
- Stadtwerke F...,
- Landwirtschaftskammer Ki....

Dies ergibt sich aus dem Schriftsatz der Klagepartei vom 27.11.2001 (Bl. 24 und 25 d. A.) und ist durch Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 21.12.2010 - 7(4) Sa 664/07, Seite 13 (Bl. 741, 742 d. A.) so festgestellt worden.

Die Beklagte gewährte dem Kläger am 29.12.2006 um 13.00 Uhr in ihren Räumen Einsicht in die Abrechnungen sowie den Jahresabschluss 2000. Kopien wurden nicht erstellt.

Mit Teil-Urteil vom 21.12.2010 wies das Landesarbeitsgericht Nürnberg (Az.: 7(4) Sa 664/07) im Hauptsacheverfahren weiterverfolgte Auskunftsansprüche bezüglich der genannten Projekte unter anderem deshalb zurück, weil der Teil-Vergleich dem entgegengestünde (Bl. 742 d. A.).

Daraufhin ließ der Kläger die vollstreckbare Ausfertigung des Teil-Vergleichs der Beklagtenpartei zustellen und sie noch zusätzlich mit Schreiben vom 31.03.2011 auffordern, der sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtung nachzukommen (Bl. 762 f. d. A.).

Mit Antrag vom 15.07.2011 (Bl. 760 d. A.) stellte die Klagepartei gemäß § 888 Abs. 1 ZPO folgenden Antrag:

Gegen die Schuldnerin wird wegen der Verweigerung von Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2000 der Fa. R... & Partner GbR sowie in die Abrechnungen der streitgegenständlichen Projekte

- B... Wasserbetriebe
- Kommunalunternehmen K...
- M... Stiftung GmbH
- Ba... Hospizstiftung
- Klinikum N...
- Kläranlage M... GmbH
- FWO O...
- Stadtwerke Bu...
- Stadtwerke F...
- Stadtwerke H...
- Stadtwerke N...
- Stadtentwässerung Ha...
- Projekt S... GmbH
- Landwirtschaftskammer Ki...
- Stadtwerke Has...

gem. gerichtlichem Vergleich des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 15.11.2006 (11 Ca 1725/06) ein Zwangsgeld festgesetzt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft.

Die beklagte Partei beruft sich darauf, dass der Anspruch des Klägers sich nicht auf alle genannten Mandate beziehe, hinsichtlich des Mandats Klinikum N... Abrechnungen nicht erstellt worden seien und der Anspruch im Übrigen erfüllt worden sei durch die Einsichtnahme im Termin vom 29.12.2006. Der Kläger habe einen eigenen Laptop dabeigehabt und sich entsprechende Aufzeichnungen gemacht.

Der Kläger ist der Ansicht, es sei zwar richtig, dass die Beklagte Einsicht gewährt habe, jedoch nicht in die Unterlagen für alle Akten. Dem Kläger seien auch bei der Einsichtnahme keine Kopien ausgefertigt worden und ihm sei auch nicht gestattet worden, Kopien zu fertigen, obwohl er bereits mit Schreiben vom 28.11.2006 darauf hingewiesen habe, dass er davon ausgehe, dass die Beklagte ihm die Möglichkeit einräume, vor Ort die Rechnungen zu kopieren (Bl. 782 d. A.).

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze der Klagepartei vom 15.07.2011 (Bl. 760 bis 789 d. A.), vom 30.09.2011 (Bl. 814 d. A.) und auf die Schriftsätze der Beklagten vom 05.08.2011 (Bl. 802 bis 811 d. A.) und vom 28.10.2011 (Bl. 819 bis 822 d. A.) verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers mit Beschluss vom 14.11.2011 zurückgewiesen (Bl. 823 bis 826 d. A.). Es sei nicht nachvollziehbar, welche vom Teil-Vergleich erfassten Unterlagen laut Schreiben des Antragstellers vom 30.09.2011 bei der Einsichtnahme gefehlt haben sollen. Die gewährte Einsichtnahme sei auch nicht deswegen unvollständig, weil die Beklagte dem Kläger keine Kopien ausgefertigt habe bzw. ihm nicht gestattet habe, Kopien zu fertigen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den arbeitsgerichtlichen Beschluss vom 14.11.2011 verwiesen.

Dieser Beschluss ist dem Beklagtenvertreter am 16.11.2011 und dem Klägervertreter am 24.11.2011 ausweislich der Empfangsbekanntnisse zugestellt worden.

Dagegen legte der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 08.12.2011, eingegangen am selben Tag, Beschwerde ein und begründete sie damit, dass der Anspruch auf Einsichtnahme auch das Recht umfasse, auf eigene Kosten Kopien zu fertigen. Wegen der Einzelheiten der Beschwerde wird auf den Schriftsatz vom 08.12.2011 (Bl. 833, 834 d. A.) verwiesen.

Das Arbeitsgericht half der Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 14.12.2011 (Blatt 836 f. d. A.) nicht ab, da immer noch nicht nachvollziehbar sei, woraus der Kläger seinen Anspruch auf Fotokopien bzw. Fotografieren der Unterlagen herleiten möchte. Im Übrigen sei ein solches Recht bei Einsichtnahme der Unterlagen gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Dies sei vom Kläger weder vorgetragen noch behauptet.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 räumte das Landesarbeitsgericht dem Kläger die Gelegenheit ein, bis zum 11.01.2012 zum Nichtabhilfebeschluss des Arbeitsgerichts Stellung zu nehmen. Mit Schriftsatz vom 11.01.2012 verwies der Kläger im Wesentlichen auf seinen Schriftsatz vom 08.12.2011. Wegen der Einzelheiten des Beschwerdevorbringens

wird auf die Beschwerdeschrift vom 08.12.2011 (Bl. 833, 834 d. A.) sowie auf den Schriftsatz vom 11.01.2012 (Bl. 843 d. A.) verwiesen.

**B.**

**I.** Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig.

Sie ist statthaft, §§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.

**II.** Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das Erstgericht hat im Ergebnis zu Recht den Antrag des Klägers auf Festsetzung eines Zwangsgeldes, ersatzweise Zwangshaft, wegen Nichterfüllung des Teil-Vergleichs vom 15.11.2006 zurückgewiesen. Denn soweit die Vollstreckung nicht ohnehin unzulässig ist, ist die Beklagte ihren Verpflichtungen aus diesem Teil-Vergleich in vollem Umfange nachgekommen.

**1.** Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Der Beklagten wurde eine vollstreckbare Ausfertigung des Teil-Vergleichs zugestellt. Der gerichtlich protokollierte Teil-Vergleich ist grundsätzlich auch ein Vollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

**2.** Das Arbeitsgericht ist für die Vollstreckung des im Teil-Vergleich titulierten Einsichtsrechts als Prozessgericht des ersten Rechtszugs ausschließlich zuständig (§§ 802, 888 Abs. 1 ZPO). Zwar richtet sich die Vollstreckung eines Einsichtsrechts in Urkunden nach herrschender Meinung nach den Regeln der Herausgabevollstreckung beweglicher Sachen und damit nach § 883 ZPO (vgl. Zöllner, ZPO, 29. Aufl., § 883 Rn 2 m.w.N.;

Palandt, 71. Aufl., § 810 BGB, Rn 2; a.A. Erman-Wilhelmi, BGB, 13. Aufl., 2011, § 810 BGB, Rn 9 m.w.N bei § 809, Rn 5). Hierfür wäre nicht das Prozessgericht, sondern der Gerichtsvollzieher zuständig. Im vorliegenden Falle war das vereinbarte Einsichtsrecht allerdings Teil eines umfassend geltend gemachten Auskunftsanspruchs und somit als dessen bloße Nebenpflicht anzusehen. Dies wird anhand der zuletzt im Hauptsacheverfahren gestellten Anträge deutlich. Für eine solche Fallgestaltung befürwortet auch die herrschende Meinung die Vollstreckung nach § 888 ZPO (vgl. OLG Köln vom 21.09.1995 – 18 W 33/95; Zöllner a.a.O.).

**3.** Hinsichtlich der Mandate Ba... Hospizstiftung, Stadtwerke Bu..., Projekt S... und Stadtwerke N... ist der Zwangsvollstreckungsantrag bereits unzulässig. Insoweit liegt ein vollstreckbarer Titel nicht vor. Denn auf diese Mandate bezog sich der Teil-Vergleich vom 15.11.2006 nicht, sie waren zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch nicht streitgegenständlich.

**4.** Ebenfalls unzulässig ist die Vollstreckung hinsichtlich des Mandats N... Klinikum. Insoweit hat die Beklagte vorgetragen, dass für die Prüfung von Sondervermögen ein Honorar nicht verlangt werde und daher auch Abrechnungen nicht vorlägen. Dem ist der Kläger nicht entgegengetreten. Da die Zwangsvollstreckung damit auf Einsicht in nicht vorhandene Abrechnungen und damit auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, ist die Zwangsvollstreckung insoweit unzulässig. (vgl. Zöllner, ZPO, 29. Aufl., § 888 ZPO, Rn 11).

**5.** Hinsichtlich der Einsichtnahme in den Jahresabschluss für das Jahr 2000 sowie die übrigen im Antrag genannten Mandate der Beklagten ist der Anspruch vollumfänglich erfüllt.

**a.** Der Kläger hat in diese Unterlagen unstreitig am 29.12.2006 um 13.00 Uhr in den Räumen der Beklagten Einsicht genommen. Er hatte auch Gelegenheit, die Unterlagen ausgiebig zu studieren und sich entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Dies ergibt sich aus der vom Kläger selbst mit Schriftsatz vom 15.02.2007 vorgelegten nach Rech-

nungsdatum, Rechnungsempfänger, Rechnungsaussteller, Leistungen, Rechnungsbetrag brutto/netto und Anmerkungen gegliederten Übersicht (Bl. 291, 292 d. A.). Hierin sind bis auf das Mandat N... Klinikum alle Mandate aufgeführt, soweit sie bei Abschluss des Teil-Vergleichs streitgegenständlich waren. Dass der Kläger Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2000 hatte, war ohnehin nie strittig.

**b.** Mit dieser umfassenden Gewährung von Einsicht hat die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Teil-Vergleich erfüllt. Die Beklagte war im vorliegenden Falle weder verpflichtet, dem Kläger Kopien anzufertigen noch ihm zu gestatten, eigene Kopien auf seine Kosten anzufertigen.

**aa.** Für das gesetzliche Einsichtsrecht in Urkunden nach § 810 BGB hat es der Gesetzgeber der Einzelfallentscheidung vorbehalten, ob der Gläubiger auch berechtigt ist, Abschriften zu nehmen oder Notizen zu machen (Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., 2009, § 810 BGB RdNr. 13 unter Verweis auf die Motive II Seite 892). Dem Kläger ist aber zuzugestehen, dass der Schuldner eines Einsichtsrechts nach § 810 BGB ohne besondere Umstände im Allgemeinen nach Treu und Glauben hinnehmen muss, dass der Gläubiger auf seine Kosten Kopien anfertigt. Einschränkungen können sich aber etwa aus Geheimhaltungsinteressen des Schuldners ergeben (vgl. hierzu Prütting, BGB, 6. Aufl., § 211 RdNr. 12; Palandt, a.a.O., § 810 BGB RdNr. 1; Erman, a.a.O., § 810 BGB RdNr. 2).

Andererseits umfasst das Einsichtsrecht des Betriebsrats in die Bruttolohn- und Gehaltslisten nach § 80 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BetrVG nicht die Befugnis, die Listen zu fotokopieren oder abzuschreiben (Fitting, Kommentar zum BetrVG, 25. Aufl., 2010 § 80 BetrVG RdNr. 76).

**bb.** Im vorliegenden Fall umfasste das im Teil-Vergleich titulierte Einsichtsrecht nicht das Recht, von der Beklagten Kopien gegen Kostenerstattung erstellen zu lassen oder selbst gegen Kostenerstattung zu fertigen. Dies folgt aus der nach §§ 133, 157 BGB gegebenen Auslegung des Teil-Vergleichs.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Parteien im Teil-Vergleich lediglich auf ein Recht auf Einsichtnahme geeinigt hatten. Nach dem Wortlaut bedeutet "Einsichtnahme" jedoch nur die Gestattung der Einsicht. Die Beklagte schuldete nach dem Wortlaut ein passives Verhalten und musste nur dulden, dass sich der Kläger die erforderlichen Kenntnisse aus den Unterlagen verschafft.

Aus der Prozessgeschichte ist abzuleiten, dass die Beklagte mit der Anfertigung von Kopien gerade nicht einverstanden war. Dies war für den Kläger auch erkennbar. Denn der Kläger hatte selbst bereits mit Schriftsatz vom 30.12.2002 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Kopien ihrer Abrechnungen für die vom Kläger bzw. der Kostenstelle Wirtschaftsprüfung für Dritten gegenüber erbrachten Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.03.2001 gegen Kostenerstattung vorzulegen, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Einsicht in ihre Abrechnungen ... gegen Kostenerstattung zu gewähren für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.03.2001 (Bl. 187 d. A.). Sowohl der Haupt- als auch der Hilfsantrag enthalten den Passus "gegen Kostenerstattung". Damit waren offensichtlich in ersten Linie die durch die Fertigung von Kopien entstehenden Kosten gemeint. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenhang des auf Einsichtnahme gerichteten Hilfsantrags mit dem auf die Herstellung von Kopien gerichteten Hauptantrag. Beide Anträge werden mit der Maßgabe der Kostenerstattung verfolgt.

Wenn nun die Parteien im Teil-Vergleich vom 15.11.2006 vereinbarten, dass die Beklagte sich lediglich verpflichtet, dem Kläger Einsicht zu geben, ohne den Kostenerstattungsanspruch zu erwähnen, sollte das Recht Kopien zu fertigen vom Teil-Vergleich eben gerade nicht erfasst sein.

**cc.** Aber auch dann, wenn man, wie der Kläger, das im Teil-Vergleich titulierte Einsichtsrecht als ein solches nach § 810 BGB interpretieren würde, umfasste es im vorliegenden Fall nicht mehr ein Recht auf Anfertigung von Kopien der Abrechnungen.

Die Anfertigung von Kopien der Abrechnungsunterlagen war im konkreten Falle schon nicht notwendig. Wie die vom Kläger mit Schriftsatz vom 05.02.2007 vorgelegte Liste (Bl. 291, 292 d. A.) zeigt, konnte sich der Kläger die notwendigen Informationen ohne Weiteres durch Einsichtnahme und Anfertigung von Notizen verschaffen.

Jedenfalls würde eine Vollstreckung eines möglichen Anspruchs auf Herstellung von Kopien nunmehr gegen Treu und Glauben verstoßen. Denn offensichtlich war der Einsichtnahrtermin vom 29.12.2006 ausreichend, damit sich der Kläger die notwendigen Informationen verschaffen konnte und auch durch Verwendung seines mitgebrachten Laptops verschafft und gespeichert hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger noch auf die Fertigung von Kopien angewiesen wäre. Aus der von ihm vorgelegten Liste (Bl. 291, 292 d. A.) ergeben sich die wesentlichen Abrechnungsdaten hinsichtlich der streitgegenständlichen Projekte. Soweit der Kläger prozessual noch auf die Vorlage einzelner Abrechnungen angewiesen ist, weil der vom Kläger behauptete Inhalt dieser Abrechnungen etwa von der Beklagten bestritten würde, stehen ihm die prozessualen Mittel der §§ 142, 421 f. ZPO zur Verfügung.

**6.** Nach alledem war die sofortige Beschwerde ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 78 Satz 3 ArbGG) zurückzuweisen.

**III.** Der Kläger hat die Kosten der erfolglosen Beschwerde zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

**IV.** Die Festsetzung des Gegenstandswertes orientiert sich an der Höhe eines für den Fall der Vollstreckbarkeit angemessenen Zwangsgeldes.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Beschlusses greifen die §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Steindl  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht